



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

52. Jahrgang

Ansbach, 30. November 2007

Nr. 23

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Berichtigung der Bekanntmachung über das Segelfluggelände Irsingen - Beschränkter Bauschutzbereich.....	160
Bek zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik)	160
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe vom 16. Oktober 2007	161
4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan Markt Arberg, Teilbereich Gemarkung Mörsach - Genehmigung	164

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 € Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Berichtigung der Bekanntmachung Segelfluggelände Irsingen; Beschränkter Bauschutzbereich

Die Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - vom 04.02.1980 Gz. 315.0 - 859/50 29 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken vom 15.02.1980, Seite 21) wird wie folgt berichtigt:

Nr. 2 muss richtig lauten:

Gleichzeitig mit der Bestimmung eines beschränkten Bauschutzbereiches sind Bauhöhen gemäß § 13 LuftVG festgesetzt worden. Die Bauhöhe beträgt 485,70 m über NN.

Nürnberg, 24. Oktober 2007

Regierung von Mittelfranken
Luftamt Nordbayern
Dr. Bauer
Abteilungsdirektor

MFrABI S. 160

Bekanntmachung zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik); Information und Anhörung der Öffentlichkeit zur Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15. November 2007 Gz. 55.1-4501-1/07

Auf Grund der Wasserrahmenrichtlinie der EU ist der Freistaat Bayern verpflichtet, die Öffentlichkeit bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne für die Gewässer zu informieren und anzuhören (Art. 14 der Wasserrahmenrichtlinie, umgesetzt in Art. 71 b Bayerisches Wassergesetz).

Die ersten Bewirtschaftungspläne sind fristgerecht bis zum 21. Dezember 2009 aufzustellen. Die für Bayern festgestellten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen wurden in einem Anhörungsdokument zusammengefasst. Dieses Dokument dient der Information und Anhörung der Öffentlichkeit in Bayern.

Das Anhörungsdokument liegt vom 21. Dezember 2007 bis zum 30. Juni 2008 bei den Regierungen zur Einsicht aus. Um die Einsichtnahme zu erleichtern, wird das Anhörungsdokument auch bei den 17 Wasserwirtschaftsämtern in Bayern ausgelegt. Dort kann zu den üblichen Geschäftszeiten ebenfalls bis zum 30. Juni 2008 Einsicht genommen werden. Für den Regierungsbezirk Mittelfranken sind das die Wasserwirtschaftsämter Ansbach, Dürnerstraße 2, 91522 Ansbach und Nürnberg, Blumenstraße 3, 90402 Nürnberg. Innerhalb des genannten Zeitraums von sechs Monaten kann zu diesem Dokument schriftlich oder zur Niederschrift bei den Regierungen Stellung genommen werden.

Bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27 (Schloss), 91522 Ansbach kann das Dokument zu folgenden Geschäftszeiten in der Amtsbücherei (Zimmer-Nr. 206) eingesehen werden:

**Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 Uhr – 14:00 Uhr**

Außerdem wird das Anhörungsdokument im Internet unter www.wrll.bayern.de (Beteiligung der Öffentlichkeit/Anhörungsverfahren) veröffentlicht. Hier können ebenfalls bis zum 30. Juni 2008 Stellungnahmen digital über das Internet abgegeben werden.

Alle Stellungnahmen werden in Bayern zentral erfasst und ausgewertet. Es ist daher nicht erforderlich, Stellungnahmen mehrfach an verschiedenen Orten abzugeben.

Die Anhörung soll gewährleisten, dass Interessen und Vorschläge der Öffentlichkeit in der Bewirtschaftungsplanung angemessen berücksichtigt werden. Nach Auswertung und Würdigung der Stellungnahmen wird die Übersicht über die für Bayern festgestellten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen gegebenenfalls überarbeitet und bis zum 31. Oktober 2008 in der für die weitere Planung gültigen Fassung veröffentlicht. Im Bewirtschaftungsplan 2009 werden die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens zusammenfassend dokumentiert.

Inhofer
Regierungspräsident

MFrABI S. 160

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe

Vom 16. Oktober 2007

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe erlässt auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Ortsteile Eltersdorf, Hüttendorf, Frauenaarach (einschl. Schallershof und Neues), Kriegenbrunn und Tennenlohe der Stadt Erlangen, das Gebiet der Gemeinde Obermichelbach (Ober-, Untermichelbach, Rothenburg) und der Gemeinde Tuchenbach einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn

1. für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht,
2. sie an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
 1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 2. § 2, Nr. 2, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
 3. § 2, Nr. 3, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung des Grundstückes vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbebauten Gebieten von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden zwei Drittel der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen, das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht, das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung erreckende Grundstücksfläche. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 oder Abs. 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Abs. 3 oder Abs. 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzutrichtern. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsanspruch ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 2,08 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 7,08 € |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Erstattung von sonstigen Kosten

Die Erstattung von sonstigen Kosten und die Fälligkeit des Erstattungsanspruches wird durch Sondervereinbarung geregelt:

- die Veränderung des Grundstücksanschlusses nach § 9 Abs. 2 WAS,
- private Feuerlöschzwecke nach § 16 WAS,
- Wasseranschlüsse für vorübergehende Zwecke nach § 17 WAS,
- Verlegung und Ersatz von Messeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 und 3 WAS.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund-, Verbrauchs- und Bereitstellungsgebühren. Mit der Durchführung der Erhebung dieser Gebühren wird im Stadtbereich von Erlangen die Erlanger Stadtwerke AG betraut.

§ 10 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngröße der einzelnen Wasserzähler berechnet.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung ortsfester Zähler und einem Nenndurchfluss des Wasserzählers:

bis 5 m ³ /h	4,019 €/Monat
bis 10 m ³ /h	7,103 €/Monat
bis 20 m ³ /h	14,486 €/Monat
bis 30 m ³ /h	24,860 €/Monat
Verbundzähler	59,533 €/Monat

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Zähler verwendet, so erhöhen sich die Gebühren nach Abs. 2 auf das Dreifache.

(4) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

§ 11 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet und beträgt je m³ Wasserverbrauch

1,25 €

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

- ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich wird, oder
- Wasser unter Umgehung oder Beeinflussung des Wasserzählers entnommen wurde, oder
- eine Prüfung des Wasserzählers ergibt, dass die nach den jeweiligen Bestimmungen über das Mess- und Eichwesen zulässige Fehlergrenze überschritten wird.

(3) Kann in den Fällen nach Abs. 2 a und c die Dauer der unberechtigten Wasserentnahme nicht ermittelt werden, so wird der Wasserverbrauch höchstens für zwei Jahre berechnet, mindestens jedoch 100 m³.

(4) In den Fällen nach Abs. 2 d erfolgt die Schätzung nicht über die Dauer des vorhergehenden Ableszeitraumes hinaus, wenn nicht die Auswirkung des Fehlers über eine größere Zeitspanne festgestellt werden kann. In keinem Fall darf der Zeitraum der Schätzung zwei Jahre überschreiten.

(5) Die Wasserabgabe im Bedarfsfall und für Übungszwecke der Feuerwehr erfolgt kostenlos.

§ 12 Bereitstellungsgebühren für Zusatzanschlüsse

(1) Für die Bereitstellung eines Reserve- oder Zusatzwasseranschlusses nach § 9 Abs. 6 WAS werden neben dem Beitrag nach § 5 Abs. 1 Bereitstellungsgebühren erhoben.

- (2) Für Reserveanschlüsse ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten, die je nach Benutzungstag das 15-fache der Nennleistung des Wasserzählers mal Wasserverbrauchsgebühr beträgt. Neben der täglichen Bereitstellungsgebühr ist die Grundgebühr und für die tatsächlich abgenommene Wassermenge die Verbrauchsgebühr zu bezahlen.
- (3) Für Zusatzanschlüsse ist die monatliche Grundgebühr und die Verbrauchsgebühr für die abgelesene bzw. die jährliche Mindestwassermenge zu entrichten. Als jährliche Mindestwassermenge sind zwei Drittel der höchsten jährlichen Spitzenabnahme innerhalb des letzten Jahres zu bezahlen.
- (4) Abrechnung, Fälligkeit und Vorauszahlung richtet sich nach § 15.

§ 13

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Grundgebühren- und Bereitstellungsgebührenschild entsteht mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses (Setzen des Wasserzählers) folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.
- (2) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

§ 14

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 15

Berechnung, Fälligkeit und Einhebung der Gebühren

- (1) Der Wasserverbrauch wird für jedes Grundstück im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 WAS getrennt abgerechnet.
- (2) Dem Wasserabnehmer wird jährlich ein Gebührenbescheid erteilt, im Stadtbereich von Erlangen durch die Erlanger Stadtwerke AG namens und im Auftrag des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe.

Im Stadtbereich von Erlangen wird der Wasserverbrauch jährlich mit dem Entgelt für sonstige Lieferungen abgerechnet, für den übrigen Bereich des Verbandsgebietes gilt als Abrechnungszeitraum das jeweilige Abrechnungsjahr.

Auf die Gebührenschild sind monatliche Vorauszahlungen, fällig zum Letzten eines Monats, in Höhe eines Zwölftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.

Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

- (3) Die dem Gebührenbescheid zu Grunde zu legenden Angaben des Wasserzählers werden von Beauftragten des Zweckverbandes, die mit einem Ausweis versehen sind, festgestellt. Der Wasserabnehmer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches und für die Errechnung der Wassergebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Er hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler ohne Zeitverlust für den Ableser zugänglich sind.

- (4) Der Gebührenbescheid wird dem Grundstückseigentümer zugestellt. Er wird mit der Zustellung fällig. Wenn der Grundstückseigentümer nicht selbst in dem angeschlossenen Gebäude wohnt, muss er auf Verlangen des Zweckverbandes einen ortsansässigen Vertreter benennen, an den der Zweckverband alle das Versorgungsverhältnis betreffenden Erklärungen rechtswirksam abgeben und dem er insbesondere die Gebührenbescheide zustellen kann. Der Betrag muss innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides (an den Grundstückseigentümer oder Vertreter) porto- und gebührenfrei auf eines der Bankkonten des Zweckverbandes einbezahlt werden. Geschieht dies nicht, so werden für eine schriftliche Mahnung

2,80 €

für jeden Inkassogang, der zur Mahnung der Zahlung notwendig wird,

21,00 €

Inkassogebühren erhoben.

Dieser Pauschbetrag wird auch dann fällig, wenn ein solcher Auftrag erfolglos verläuft. Im Falle der Einstellung (Sperrung) der Wasserlieferung gem. § 23 der Wasserabgabensatzung (WAS) wird bei der Wiederaufnahme der Versorgung ein Pauschbetrag von

41,38 €

erhoben. Sollte die Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der offiziellen Dienstzeiten erfolgen, wird von Montag bis Samstag in der Zeit von 16:00 bis 20:00 Uhr

53,79 €

in der Zeit von 20:00 bis 06:00 Uhr

62,07 €

und an Sonn- und Feiertagen

82,76 €

berechnet.

Zur mehrmaligen Vorlegung eines Gebührenbescheides ist der Zweckverband nicht verpflichtet. Quittungen mit mechanisch, z. B. durch Stempel, hergestellten Unterschriften genügen. Bei Rücklastschrift durch ein Bankinstitut nach erteilter Ermächtigung zum Lastschriftverfahren werden 3,00 € Banklastgebühren verrechnet.

§ 16 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 17 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schulmaßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung Auskunft zu erteilen.

§ 18 Übergangsregelung

Für bebaute und unbebaute Grundstücke, für die nach dem bis 31.12.1988 angewandten Satzungsrecht bereits Beiträge oder Anschlussgebühren erhoben worden sind, entsteht eine weitere Beitragsschuld nur, wenn Veränderungen in der Grundstücksnutzung eintreten, die sich nach dem Beitragsmaßstab dieser Satzung beitrags erhöhend auswirken; § 5 Abs. 5 gilt insoweit sinngemäß.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Erlangen, 16. Oktober 2007

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Eltersdorfer Gruppe
Rolf Wurzschmitt
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 161

Zweckverband Altmühlsee Bekanntmachung Nr. 230/2007

Vollzug des Baugesetzbuches (BauBG); 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan Markt Arberg, Teil- bereich Gemarkung Mörsach - Genehmigung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee hat mit Feststellungsbeschluss vom 23.07. 2007 die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan für den Markt Arberg, Teilbereich Gemarkung Mörsach beschlossen.

Die Regierung von Mittelfranken hat mit Schreiben vom 20.09.2007 die Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 1 BauBG genehmigt. Die Erteilung dieser Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Änderungsplan nach § 6 Abs. 5 BauBG wirksam.

Der Flächennutzungsplan (Änderungsplan) mit integriertem Landschaftsplan und die dazu verfassten Erläuterungsberichte können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen und im Rathaus des Marktes Arberg, Marktplatz 13, 91722 Arberg während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sich nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Zweckverband Altmühlsee oder dem Markt Arberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Zweckverband Altmühlsee
Der Vorsitzende

MFrABI S. 164